

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler,
Jerzy Montag, Silke Stokar von Neuforn, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9247 –**

Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung des Visavergabeverfahrens

Vorbemerkung der Fragesteller

Im September 2006 hatten das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern dem Deutschen Bundestag einen gemeinsamen 70-seitigen Bericht über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Visavergabeverfahrens vorgelegt (www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD).

Jetzt ist es an der Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen.

Dem Bericht an den Deutschen Bundestag zufolge hatte die heutige Bundesregierung bzw. ihre Vorgängerin u. a. folgende Maßnahmen beschlossen:

Im Rahmen des Visumverfahrens können der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt (BKA) und das Zollkriminalamt gebeten werden, im Rahmen eines so genannten Konsultationsverfahrens (gemäß § 73 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und Artikel 17 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens) zu prüfen, ob Versagungsgründe vorliegen.

Im Dezember 2005 war erstens beschlossen worden, die Rolle des BKA und der Bundespolizei im Visumverfahren zu stärken. Seither können die deutschen Auslandsvertretungen ihre Anfragen zur Überprüfung von Visum-antragstellerinnen und -antragsteller bzw. von einladenden Personen direkt an das BKA bzw. an die Bundespolizei richten (das Auswärtige Amt wird hierüber nur noch informiert). Überprüfungsergebnisse werden vom BKA an das Auswärtige Amt mit der Bitte um Weiterleitung an die jeweilige Auslandsvertretung übermittelt. BKA und Bundespolizei unterrichten ihrerseits das Bundesministerium des Innern unaufgefordert, sobald grundsätzliche Erkenntnisse über neue Phänomene vorliegen, die über den überprüften Einzelfall hinausgehen (a. a. O. S. 32 f.).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte in seinem 20. Tätigkeitsbericht (Nr. 5.2.6) die Rolle des BKA im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens kritisiert. Auch nach Gesprächen mit dem BKA und dem Bundes-

ministerium des Innern bleiben – so der Datenschutzbeauftragte in seinem 21. Tätigkeitsbericht – weiterhin unterschiedliche Auffassungen zum Umfang der Informationen bestehen, die das BKA zur Prüfung von Visumanträgen im Konsultationsverfahren bezieht und die – so jedenfalls der Datenschutzbeauftragte – weit über den mit dem Verfahren verfolgten Zweck hinausgehen (Bundestagsdrucksache 16/4950, S. 157).

Ende 2004 bereits wurde zweitens beim Auswärtigen Amt ein so genanntes Frühwarnsystem eingerichtet. Dieses verpflichtet ca. 55 Auslandsvertretungen, die sich in einem „für die ordnungsgemäße Visumerteilung besonders sensitiven Umfeld befinden“, zur regelmäßigen Problemanzeige an das Auswärtige Amt. Die Definitionskriterien für ein solches Umfeld sind unter anderem: „Sicherheitslage im Gastland (Terrorismusbekämpfung); stark verbreitete kriminelle/mafiose Strukturen bzw. Verbreitung von Korruption im Gastland, deutlich erhöhte Gefahr der Visumerschleichung; hoher Migrationsdruck aufgrund fehlender wirtschaftlicher Perspektiven, großes Visaantragsvolumen; günstige verkehrstechnische Anbindung nach Deutschland; unzureichende Zusammenarbeit der Schengen-Partner vor Ort“ – aber auch der Umstand einer „zahlenmäßig großen, in Deutschland lebenden Bevölkerungsgruppe von Staatsangehörigen des Gastlandes“ (a. a. O. S. 29 f.).

Mit dem Zuwanderungsgesetz war drittens eine so genannte Sicherheitsbefragung im Rahmen des Visumantragsverfahrens eingeführt worden (§ 54 Nr. 6 AufenthG). Antragstellerinnen und Antragsteller müssen seither Fragen beantworten, die der „Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt“ dienen. Wer hierbei „frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind“ soll ausgewiesen werden bzw. erhält kein Visum. „Zur Vereinfachung“ – so heißt es in dem oben genannten Bericht an den Deutschen Bundestag – wird hierbei ein zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern abgestimmter Fragenkatalog benutzt. Die Konsulate können die Antworten hierauf an die heimischen Sicherheitsbehörden übermitteln (a. a. O. S. 53 f.).

Im August 2005 haben das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern viertens eine so genannte Task Force Visa eingerichtet. Diese tagt monatlich und beschäftigt sich (anlassbezogen auch unter Hinzuziehung anderer Ressorts bzw. des Bundesnachrichtendienstes) mit

- der Fortentwicklung visumsrechtlicher Erlasse,
- der Effektivierung des oben genannten Konsultationsverfahrens, als auch
- der Verbesserung der oben genannten Sicherheitsbefragung sowie
- der Erörterung z. B. der Frage einer restriktiven Visumerteilung bei Ländern mit Rückführungsschwierigkeiten (a. a. O. S. 55 f.).

Die Bundespolizei ihrerseits hatte fünftens angekündigt, ihre an deutschen Botschaften eingesetzten grenzpolizeilichen Verbindungsbeamtinnen und -beamten sowie ihre Dokumentenberaterinnen und -berater künftig als so genannte Berater für Sicherheitsfragen im Visumverfahren „besser [zu] verzahnen“ bzw. das Arbeitsgebiet dieser beiden Gruppen zu „erweitern“. Sie sollen demnach direkt in die Visastellen der Auslandsvertretungen „integriert“ werden. Zudem sollen sie die „Prüfung von Visumsanträgen“ unmittelbar „unterstützen“, etwa indem sie Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zusammenziehen oder „Profile problematischer Personengruppen“ erstellen. Die Arbeit dieser Berater für Sicherheitsfragen im Visumverfahren solle nach zwei Jahren evaluiert werden (a. a. O. S. 66 ff.)

Konsultationsverfahren

1. Wie beurteilt das Auswärtige Amt die Folgen dessen, dass es seit Ende 2005 die Beteiligung von Bundeskriminalamt und Bundespolizei bei der Prüfung von Visumanträgen nicht mehr koordiniert, sondern hierüber nur noch informiert wird?

Wie werden die Erkenntnisse aus diesen Informationen verwertet?

Diese Regelung hat sich bewährt. Die Auslandsvertretungen fragen in Zweifelsfällen bei Sicherheitsbedenken der Sicherheitsbehörden in der Zentrale des Auswärtigen Amtes nach, welches seinerseits Kontakt mit dem Bundesministerium des Innern und ggf. der kompetenten Sicherheitsbehörde aufnimmt. Dies dient der Klärung, ob an den Sicherheitsbedenken festgehalten werden muss oder nicht.

2. Welche Daten zieht das BKA zur Prüfung von Visumanträgen im Konsultationsverfahren bei?

Das BKA gleicht zur Prüfung von Visumanträgen die Daten des Antragstellers, die nach § 73 Abs. 1 AufenthG übermittelt werden, mit folgenden Dateien ab:

- Informationssystem der Polizei (Inpol-Z),
- Schengener Informationssystem (SIS),
- Geschützter Grenzfahndungsbestand (GGFB) und Aktennachweis (BAN) der Bundespolizei
- INPOL-Fall-Dateien aus dem Bereich der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität sowie der schweren und organisierten Kriminalität.

3. Die Beziehung welcher Daten/Datenkategorien durch das BKA kritisiert der Bundesdatenschutzbeauftragte als zu umfangreich bzw. als weit über den mit dem Verfahren verfolgten Zweck hinausgehend?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vertritt in seinem 20. Tätigkeitsbericht (S. 60) die Auffassung, dass nur Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG (Neuregelung: § 5 Abs. 4 i. V. m. § 54 Nr. 5 und 5a AufenthG) im Rahmen des Konsultationsverfahrens festgestellt werden sollen, das Konsultationsverfahren mithin nicht dem Zweck der allgemeinen Gefahrenabwehr diene. In seinem 21. Tätigkeitsbericht (S. 157) wiederholt der BfDI seine Kritik am Umfang der Informationen, die das BKA zur Prüfung von Visumanträgen im Konsultationsverfahren bezieht und die weit über den mit dem Verfahren verfolgten Zweck hinausgingen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die vom BKA beizugehenden Daten/Datenkategorien dem mit dem Konsultationsverfahren verfolgten Zweck entsprechen. Dabei ist u. a. von Belang, dass das BKA als Sicherheitsbehörde nach dem Wortlaut des § 73 Abs. 3 AufenthG im Rahmen des Konsultationsverfahrens der anfragenden Stelle nicht nur Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG, sondern auch sonstige Sicherheitsbedenken mitteilen muss. Deshalb müssen auch die entsprechenden Datenbestände des BKA (siehe Antwort zu Frage 2) herangezogen werden.

Frühwarnsystem

4. Wie viele Auslandsvertretungen sind in das oben genannte Frühwarnsystem des Auswärtigen Amts eingebunden (bitte jeweils für die Jahre 2005 bis 2008 ausweisen)?

Bei Einführung des Visa-Frühwarnsystems im Jahr 2005 waren 44 Auslandsvertretungen berichtspflichtig. Die Zahl der berichtspflichtigen Vertretungen hat seitdem zugenommen, u. a. auch durch Neueröffnungen von Auslandsvertretungen (z. B. Astana und Kaliningrad). Derzeit sind 63 Auslandsvertretungen (in 48 Staaten bzw. Gebieten) berichtspflichtig.

5. In welchen Ländern liegen die hieran beteiligten deutschen Auslandsvertretungen (bitte jeweils für die Jahre 2005 bis 2008 ausweisen)?

Die Auslandsvertretungen in folgenden Ländern bzw. Gebieten sind derzeit im Visa-Frühwarnsystem berichtspflichtig:

Afghanistan (seit 2005), Ägypten (seit 2005), Albanien (seit 2005), Algerien (seit 2007), Armenien (seit 2005), Aserbaidzhan (seit 2005), Bangladesch (seit 2005), Bosnien Herzegowina (seit 2006), China (seit 2005), Georgien (seit 2005), Ghana (seit 2005), Indien (seit 2005), Indonesien (seit 2005), Irak (seit 2006), Iran (seit 2005), Jemen (seit 2006), Jordanien (seit 2005), Kasachstan (seit 2005), Katar (seit 2005), Kirgisistan (seit 2005), Kolumbien (seit 2007), Kosovo (seit 2005), Kuwait (seit 2006), Libanon (seit 2005), Libyen (seit 2006), Marokko (seit 2005), Mazedonien (seit 2005), Moldau (seit 2005), Mongolei (seit 2005), Nigeria (seit 2005), Pakistan (seit 2005), Philippinen (seit 2005), Russische Föderation (seit 2005), Saudi-Arabien (seit 2006), Serbien (seit 2007), Sri Lanka (seit 2005), Syrien (seit 2005), Tadschikistan (seit 2005), Thailand (seit 2005), Tunesien (seit 2007), Türkei (seit 2005), Turkmenistan (seit 2005), Ukraine (seit 2005), Usbekistan (seit 2005), Vereinigte Arabische Emirate (seit 2006), Vietnam (seit 2005), Weißrussland (seit 2005) sowie Palästinensische Autonomiegebiete (seit 2006, Berichterstattung erfolgt durch Botschaft Tel Aviv).

6. Welche Länder sind wegen jeweils welcher Kriterien in das Frühwarnsystem des Auswärtigen Amts eingebunden?

Die Aufnahme der in der Antwort zu Frage 5 genannten Länder in das sog. Visa-Frühwarnsystem erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der im „Bericht an den Deutschen Bundestag: Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Visavergabeverfahrens (Stand: 3. November 2006)“ genannten Kriterien, die in diesen Ländern in unterschiedlicher Intensität auftreten können und nicht kumulativ vorliegen müssen.

7. Welche Probleme für das Visumverfahren wurden bezüglich des Umstands erwartet, dass eine „zahlenmäßig große Bevölkerungsgruppe von Staatsangehörigen des Gastlandes in Deutschland lebt“?

Erfahrungsgemäß führt die Existenz einer großen Gruppe von Staatsangehörigen eines bestimmten Landes in Deutschland zu erhöhtem Reiseverkehr. Insbesondere werden überdurchschnittlich viele Anträge auf nationale Visa, zum Beispiel zum Ehegattennachzug, und auf Visa für Besuchsreisen gestellt. Dies verursacht einen erhöhten Prüfaufwand, auf den sich u. a. die Personalplanung vorausschauend einstellen muss.

8. Wurden diese Befürchtungen bestätigt?
- Wenn ja, inwiefern, und bezüglich welcher Staaten?
 - Wenn nein, ist dieses Kriterium für die Einbindung von Auslandsvertretungen in das oben genannte Frühwarnsystem des Auswärtigen Amts dann nicht entbehrlich?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen. Das Kriterium einer großen Gruppe von in Deutschland lebenden Staatsangehörigen des Gastlandes ist im Übrigen bei der Entscheidung für die Aufnahme ins Frühwarnsystem nicht isoliert zu betrachten.

Sicherheitsbefragung

9. Seit wann wird im Visumverfahren der oben genannte Fragenkatalog zur Sicherheitsbefragung nach § 54 Nr. 6 AufenthG eingesetzt?

Die Auslandsvertretungen wurden mit Erlass des Auswärtigen Amts vom 9. August 2005 angewiesen, den o. g. Fragenkatalog bei der Antragstellung durch Staatsangehörige konsultationspflichtiger Staaten zu verwenden.

10. Wie viele dieser ausgefüllten Fragebögen sind seither durch welche Behörden bearbeitet worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung findet nicht statt.

11. In wie vielen Fällen wurde seit 2005 nach § 5 Abs. 4 AufenthG ein Einreisevisum verweigert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung findet nicht statt.

12. In wie vielen Fällen wurde unter anderem auf Grundlage des oben genannten Fragebogens ein Einreisevisum verweigert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung findet nicht statt.

13. Werden die Fragebögen derjenigen Personen, denen unter anderem auf Grundlage dieses Fragebogens das Einreisevisum verweigert wurde, durch deutsche Behörden aufbewahrt, und wenn ja
- in welcher Form (Papierform, digital – z. B. als Scan – bzw. als aufbereiteter Datensatz),
 - in welcher Datei,
 - bei welcher Behörde,
 - mit Zugriffsberechtigung welcher anderer Behörden,
 - für wie lange und
 - auf welcher Rechtsgrundlage?
14. Werden auch die Fragebögen von Personen aufbewahrt, denen auch nach Ausfüllen dieses Fragebogens das Einreisevisum nicht verweigert wurde, und wenn ja

- in welcher Form (Papierform, digital – z. B. als Scan – bzw. als aufbereiteter Datensatz),
- in welcher Datei,
- bei welcher Behörde,
- mit Zugriffsberechtigung welcher anderer Behörden,
- für wie lange und
- auf welcher Rechtsgrundlage?

Der Fragebogen ist Teil des Visumantrages. Dieser wird entsprechend der Registraturanweisung für die Auslandsvertretungen (RegAV) in der Auslandsvertretung im Fall einer Visumerteilung mindestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des erteilten Visums aufbewahrt. Im Falle einer Ablehnung wird der Antrag mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Eine Weitergabe des Visumantrages an andere Behörden erfolgt nur im Einzelfall, insbesondere im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens. Eine elektronische Erfassung des Fragebogens findet nicht statt.

15. Hat der Datenschutzbeauftragte der Bundesregierung Kenntnis von der Erfassung und Speicherung dieser sensiblen personenbezogenen Daten bzw. hat er hierzu eine Stellungnahme abgegeben, und wenn ja, wann hat er diese Speicherung wie beurteilt?

Der Datenschutzbeauftragte hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

Task Force Visa

16. Welche visumrechtlichen Erlasse wurden seit 2005 unter anderem aufgrund der Arbeit der Task Force Visa durch welche Maßnahmen fortentwickelt?

Die Task Force Visa ergänzt seit August 2005 die laufende Ressortabstimmung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern in Grundsatzfragen der Verhinderung von Visummissbrauch, der Optimierung des Visumverfahrens und der Harmonisierung der Visumpraxis der Schengen-Staaten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf organisatorischen Verbesserungen. Daneben wurden folgende Erlasse zum Visumverfahren fortgeschrieben:

- Beim erleichterten Visumverfahren für touristische Reisegruppen aus der Volksrepublik China (approved destination status; ADS-Verfahren) wurden zusätzliche nationale Sicherheitsvorkehrungen für Gruppenreisende, z. B. stichprobenhafte Befragungen und Rückkehrkontrollen, eingeführt.
- Bei Visumanträgen zu Studienzwecken bzw. zur Studienvorbereitung wurde eine ausführlichere und mit den Ländern abgestimmte Befragung zum Aufenthaltszweck vorgesehen, um den Austausch von Erkenntnissen zu terrorismusverdächtigen Personen zwischen allen beteiligten Behörden zu verbessern.
- Für die Erteilung von Transitvisa an Seeleute wurde eine durchgängige Plausibilitätsüberprüfung durch Beteiligung der Bundespolizei (See) eingeführt.
- Der Erlass über Verfahrenserleichterungen zugunsten von Bona-Fide-Antragstellern wurde um eine ausdrückliche Regelung zu Vielreisenden (d. h. Antragsteller, die bereits zwei Schengen-Visa ordnungsgemäß genutzt haben) ergänzt. Das Verfahren befindet sich gegenwärtig in der Erprobung.

17. Inwiefern wurde das Konsultationsverfahren seit 2005 aufgrund der Arbeit der Task Force Visa verbessert?

Das Konsultationsverfahren wurde durch Einführung technischer Maßnahmen zur Optimierung der IT-Verfahren sowie teilweise durch Einführung eines Verfahrens der aktiven Rückmeldung der Sicherheitsbehörden in einzelnen Schritten (statt Verschweigen innerhalb einer vorgegebenen Frist) beschleunigt.

18. Inwiefern wurde die Sicherheitsbefragung seit 2005 aufgrund der Arbeit der Task Force Visa verbessert?

Aufgrund einer Abstimmung in der Task Force Visa wurden für die Sicherheitsbefragung ein einheitlicher Fragenkatalog und ein entsprechendes Formblatt zum Visumantrag erstellt. Weiter wurde im Rahmen der Task Force Visa vereinbart, für welchen Personenkreis die Befragung durchgeführt wird.

19. Rückführungsschwierigkeiten mit welchen Ländern wurden seit 2005 in der Task Force Visa erörtert?
- Hinsichtlich welcher dieser Staaten hat die Task Force Visa eine restriktive Visumerteilung empfohlen?
 - Hat sich infolge dieser restriktive Visumerteilung die Durchführung von Rückführungen in diese Länder seither verbessert, und wenn ja, in welche Staaten?

Die Task Force Visa hat im Sommer 2006 allgemein erörtert, inwieweit die bilaterale Zusammenarbeit bei bestehenden Rückführungsschwierigkeiten auch mittels Visumerleichterungen bzw. Visumbeschränkungen verbessert werden könnte. Unterdessen konnte mit einer Reihe von Staaten die Zusammenarbeit in Rückführungsfragen auch auf europäischer Ebene verbessert werden, so dass dieser Ansatz nicht weiterverfolgt wurde.

Beraterinnen und Berater für Sicherheitsfragen im Visumverfahren

20. In welchen Ländern setzt die Bundespolizei wie viele grenzpolizeilichen Verbindungsbeamtinnen und -beamten ein (bitte aufschlüsseln)?

Die Bundespolizei setzt gegenwärtig 21 grenzpolizeiliche Verbindungsbeamte in 20 Staaten ein. Die Übersicht zu den einzelnen Entsendeorten einschließlich der ggf. vorhandenen Nebenakkreditierungen ist in der nachfolgenden Tabelle enthalten.

Aufnahmestaat/Behörde	Anzahl	Nebenakkreditierung für
Niederlande	1	Belgien
Frankreich	2	
Spanien	1	
Österreich	1	
EUROPOL	1	
Ukraine	1	Weißrussland
Russische Föderation	1	
Georgien	1	Aserbaidshon
Türkei	1	
Ungarn	1	

Aufnahmestaat/Behörde	Anzahl	Nebenakkreditierung für
Polen	1	
Tschechische Republik	1	
Slowakei	1	
Slowenien	1	Kroatien
Litauen	1	
Griechenland	1	
Italien	1	
Bulgarien	1	
Rumänien	1	
Serbien	1	Montenegro

21. In welchen Ländern setzt die Bundespolizei wie viele Dokumentenberaterinnen und -berater ein (bitte aufschlüsseln)?

Derzeit setzt die Bundespolizei 20 Dokumentenberater in 16 Staaten ein. Die nachfolgende Tabelle enthält die Aufschlüsselung der einzelnen Einsatzstaaten.

Land ¹	Anzahl
Ägypten	1
Albanien	1
China	2
Ghana	1
Indien	1
Iran	1
Jordanien	1
Kosovo	1
Nigeria	3
Russische Föderation	2
Thailand	1
Türkei	1
Sri Lanka	1
Südafrika	1
Syrien	1
Vereinigte Arabische Emirate (Dubai)	1

¹ Bezeichnung in Kurzform.

22. Seit wann wurde begonnen, Beamtinnen und Beamte aus diesen beiden Beschäftigtengruppen nunmehr als Beraterinnen und Berater für Sicherheitsfragen im Visumverfahren einzusetzen?

Dokumentenberater werden bereits aufgrund einer Ressortvereinbarung zwischen Auswärtigem Amt und Bundesministerium des Innern von 2005 zur Unterstützung der Auslandsvertretungen in Pass- und Visumangelegenheiten eingesetzt, insbesondere zum Erkennen von Fälschungen und Verfälschungen dort vorgelegter Dokumente sowie zur Beratung von deutschen und ggf. anderen Auslandsvertretungen über Erkenntnisse (modi operandi) in Bezug auf den Missbrauch von Dokumenten und die illegale Einreise. Derzeit wird diese Ressortvereinbarung entsprechend der Zielsetzung des „Berichts an den Deutschen

Bundestag: Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Visavergabeverfahrens (Stand: 3. November 2006)“ überarbeitet. Auf dieser Grundlage soll der Einsatz der Dokumenten- und Visumberater sukzessive bis zum Jahr 2012 auf insgesamt 63 Beamte ausgebaut werden.

23. Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei werden derzeit in welchen Ländern als Beraterinnen und Berater für Sicherheitsfragen im Visumverfahren eingesetzt (bitte aufschlüsseln)?

Auf die Antworten zu den Fragen 21 und 22 wird verwiesen.

24. Inwiefern wurde hierbei das ursprüngliche Arbeitsgebiet dieser beiden Beschäftigtengruppen „erweitert“?
25. Inwiefern werden diese Beraterinnen und Berater für Sicherheitsfragen im Visumverfahren – im Unterschied zu früher – organisatorisch bzw. beamtenrechtlich in die Visastellen der Auslandsvertretungen „integriert“?
26. Inwiefern „unterstützen“ diese Beraterinnen und Berater für Sicherheitsfragen im Visumverfahren – anders als bislang – die Prüfung von Visumanträgen?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

27. Inwiefern können diese Beraterinnen und Berater für Sicherheitsfragen im Visumverfahren Handlungen vollziehen (z. B. Zusammenziehen von Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden bzw. Erstellen von „Profilen problematischer Personengruppen“), zu denen die bisher mit der Visumbearbeitung beauftragten Beamtinnen und Beamte nicht imstande bzw. nicht befugt waren?

Der Einsatz von Bundespolizeibeamten als Dokumenten- und Visumberater soll dazu beitragen, dass die Mitarbeiter der deutschen Visastellen über aktuelle innerstaatliche Sicherheitserkenntnisse im Bereich der illegalen Migration, insbesondere der legendierten Schleusung mit erschlichenen Visa, informiert werden. Zugleich sollen die Dokumenten- und Visumberater ihre Erkenntnisse – insbesondere hinsichtlich dem Erkennen von ge- und verfälschten Urkunden – unterstützend bei der Prüfung von Visumanträgen einbringen.

28. Ist die Arbeit bzw. der erhoffte Mehrwert/Synergieeffekt dieser Berater für Sicherheitsfragen im Visumverfahren inzwischen evaluiert worden?
- Wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis?
 - Wenn nein, wann ist mit dem Evaluationsbericht zu rechnen?

Nach Einsatz der avisierten Dokumenten- und Visumberater auf Grundlage der überarbeiteten Ressortvereinbarung wird eine umfassende Evaluierung durch die Bundesregierung erfolgen. Schon der bisherige Einsatz der Dokumentenberater der Bundespolizei hat sich als effektives Instrument zur Verhinderung der unerlaubten Einreise erwiesen. So konnten durch die Beratungsmaßnahmen der Dokumentenberater auf Flughäfen in den Entsendegebietern im Jahr 2006 insgesamt 4 219 und im Jahr 2007 insgesamt 4 051 unvorschriftsmäßig ausgewiesene Personen durch die beratenen Luftfahrtunternehmen von der Beförderung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus haben die deutschen Auslandsvertretungen nach Prüfung der durch die Antragsteller vorgelegten Dokumente durch die Dokumentenberater der Bundespolizei in 2006 insgesamt 5 427 und in 2007 insgesamt 5 785 Antragstellern kein Visum erteilt.

Sonstige Maßnahmen

29. Welche Schritte hat das Auswärtige Amt seit seinem oben genannten Bericht an den Deutschen Bundestag zur weiteren Verbesserung des Visaverfahrens unternommen?
30. Welche Schritte hat das Bundesministerium des Innern (bzw. die ihm zugeordneten Behörden) seit seinem oben genannten Bericht an den Deutschen Bundestag zur weiteren Verbesserung des Visaverfahrens unternommen?

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern überprüfen und verbessern gemeinsam und kontinuierlich das Visumverfahren. Zu diesem Zweck haben Vertreter beider Ressorts zusammen die Visastellen in Ankara, Istanbul, Peking und Neu Delhi besucht, sich vor Ort über das Visumverfahren – auch der Schengenpartner – informiert und es bewertet. Ein Personalaustausch zwischen Auswärtigem Amt und dem Bundesministerium des Innern im Visabereich wurde initiiert.

Zu den bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Visumverfahrens zählen:

- Maßnahmen der Ablauforganisation: Räumliche Erweiterung von Visastellen; Entlastung der Visastellen von zeitaufwändigen bürotechnischen Aufgaben durch verstärkte Nutzung des Internets und Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern bei vorgelagerten Tätigkeiten; Optimierung des Informationsangebots für Antragsteller.
- Verfahrenserleichterung für bestimmte Personengruppen unter Wahrung aller Sicherheitsbelange, insbesondere die Regelung der Möglichkeit des Verzichts auf die persönliche Vorsprache für Personen, die bereits mehrfach in den Schengenraum gereist sind.
- Verstärkte Zusammenarbeit des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums des Innern bei der Erarbeitung von Entscheidungsprofilen für bestimmte Personengruppen.
- Initiative gegenüber der EU-Kommission zur Durchsetzung einer einheitlichen Auslegung der schengenrechtlichen Vorgaben.
- Gemeinsame Festlegung, an welchen Auslandsvertretungen und unter welchen Voraussetzungen die Erfassung biometrischer Daten ausgelagert werden kann.
- Beschleunigung des Beteiligungsverfahrens der deutschen Sicherheitsbehörden.
- Verstärkte Sensibilisierung der Visastellen für sicherheitsrelevante Belange durch Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden.
- Gemeinsame Schwachstellenanalyse des Auswärtigen Amts mit dem Bundesministerium des Innern nach der Aufdeckung von Korruptionsfällen.
- Verbesserung der personellen und materiellen Ausstattung der Visastellen, insbesondere Verbesserung der Sprachkompetenz der entsandten Mitarbeiter von Visastellen in Problemstaaten sowie mehr Flexibilität beim Personaleinsatz in Spitzenzeiten.

31. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass der jamaikanische Sänger Sizzla Kalonji (bürgerlicher Name: Miguel Orlando Collins) trotz der Ausschreibung zur Abweisung in den Schengen-Raum und letztlich auch nach Deutschland gelangen konnte?

Wie ist hier der Informationsaustausch und die Kooperation mit den anderen Schengen-Staaten?

M. O. Collins konnte in den Schengenraum einreisen, weil ihm die französische Botschaft in Kingston, Jamaika, ein Schengenvisum für die geplante Europatournee erteilt hat, obwohl die Deutsche Botschaft vor Ort der Erteilung eines Schengenvisums ausdrücklich widersprochen hatte. Die Visumerteilung erfolgte, bevor von deutschen Behörden eine Sperre in das Schengener Informationssystem (SIS) eingetragen werden konnte.

32. Sind der Bundesregierung weitere Fälle bekannt, bei denen Personen die zur Abweisung ausgeschrieben wurden, dennoch auf legalem Weg in den Schengen-Raum einreisen konnten, und worin liegen die Ursachen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass einzelne Schengenstaaten SIS-Sperren anderer Mitgliedstaaten nicht beachten würden.

Grundsätzlich dürfen Sichtvermerke nach Artikel 15 SDÜ nur einem Drittausländer erteilt werden, der die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 des Schengener Grenzkodex erfüllt. Dazu zählt auch die Voraussetzung, dass keine Ausschreibung im SIS zur Einreiseverweigerung besteht. Ein Schengenstaat kann nach Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe c des Schengener Grenzkodex von diesem Grundsatz abweichen und die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestatten und einen Sichtvermerk erteilen. Dabei wird die räumliche Gültigkeit dieses Sichtvermerks auf das Hoheitsgebiet dieses Staates beschränkt. Die anderen Schengenstaaten sind über die Erteilung zu unterrichten.

